

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich bei einem Elternpaar 733 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 497 Deutsche Mark.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG (1988 um durchschnittlich 79 DM). Da die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern dienen soll, ist die volle Elternrente wenigstens auf einen Betrag anzuheben, der sie an den durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG heranführt. Damit beim Tod eines Ehepartners der Übergang von der Elternpaar- zur Elternteilrente ausgewogen bleibt, ist die Elternteilrente entsprechend anzuheben.

